

14.08.90

EG - AS - G - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

KOM(90) 272 endg.; Ratsdok. 8074/90

KEP-AE-Nr.: 901967

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. August 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

.. Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bis Ende 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen.

1. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 118 a des EWG-Vertrags. Er steht in Zusammenhang mit der Durchführung der Entschließung des Rates (88/C28/01) vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾ und der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾.

2. Zielsetzung des Vorschlags

Der Vorschlag, der den aus dem Bemühen um den Schutz der an Bord befindlichen Arbeitnehmer vor den gesundheitlichen Folgen von Unfällen oder Erkrankungen an Bord erwachsenden Erfordernissen auf umfassende Weise gerecht wird, hat im wesentlichen folgende Ziele:

- die Ausstattung der Schiffsapothek mit Arzneimitteln und medizinischem Material für Schiffe zu harmonisieren, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und zur Betreibung eines Handelsgewerbes eingesetzt werden, wobei auch die Möglichkeit der funkkärztlichen Beratung Berücksichtigung findet;
- eine spezifische medizinische Ausstattung, die die genannten Schiffe im Falle der Beförderung gefährlicher Stoffe mit sich führen müssen, zwingend vorzuschreiben und deren Vorhandensein an Bord zu gewährleisten;
- allgemeine Kriterien für eine Ausbildung der Benutzer medizinischer Ausstattungen festzulegen;
- die Verwendung eines Systems zu fördern, das den Zugriff auf medizinische Daten der Seeleute gewährleistet.

Indirekt wird dieser Vorschlag langfristig die Neuausstattung der Bordapotheken in den Häfen der Gemeinschaft erleichtern.

(1) ABL. C 28 vom 3.2.1988, S. 1

(2) ABL. C 28 vom 3.2.1988, S. 3

Bei der Abfassung des Vorschlags wurde besonders darauf geachtet, die von den Arbeitgebern zu tragenden finanziellen Belastungen nicht ungerechtfertigt zu erhöhen und die Umsetzungsfrist ausreichend zu bemessen, so daß die entsprechenden Maßnahmen schrittweise ergriffen werden können.

3. Der Vorschlag vor dem Hintergrund der bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften

Die medizinische Ausstattung von Schiffen ist Gegenstand folgender Bestimmungen:

Belgien: Ministère des Communications, Administration de la Marine et de la Navigation Intérieure: Règlements concernant l'inspection maritime - coordination officielle de la loi du 5 juin 1972 et de l'arrêté royal du 30 juillet 1973, modifiés par les arrêtés royaux des 12 juin 1975 et 24 novembre 1978.

Annexe XVI: médicaments et matériel de soins.

Ministerie van Verkeerswezen, Bestuur van het Zeewezen en van de Binnenvaart: Reglementen inzake zeevaartinspectie - officiële coördinatie van de wet van 5 juni 1972 en het koninklijk besluit van 20 juli 1973, gewijzigd door de koninklijke besluiten van 12 juni 1975 en 24 november 1978.

Bijlage XVI: Genees - en heelkundige middelen.

Dänemark: Industriministeriets bekendtgørelse nr. 445 af 22. juni 1987: Bekendtgørelse om skibes forsyning med lægemidler m.v.
Fortegnelser over skibsmedicinalisters indhold.

BR Deutschland: Bundesgesetzblatt - I 5702 A Nr. 56 vom 16. Dezember 1987 - Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 8. Dezember 1987 - Anlage Teil A - Teil B.

Spanien: Orden de 17 de Febrero de 1959

Orden de 3 de Diciembre de 1964

Orden de 27 de Marzo de 1968

Orden de 4 de Diciembre de 1980 (noch in Kraft)

Frankreich: Ministère des transports: nomenclature du matériel médical et pharmaceutique à embarquer sur les navires de commerce et de pêche. Arrêté du 3 juin 1980 du Ministère des transports - arrêté du 14 janvier 1983 modifiant l'arrêté du 3 juin 1980.

Griechenland: Compulsory medicine chest on board Greek ships - ACT
81/6.3.1984, revised by ACT 235/10.5.86.

Irland: Section 200 of the Merchant Shipping Act, 1894.
"No scales have been prescribed under the Act in recent years. UK regulations are used".

Italien: Decreto ministeriale 21 maggio 1976 - Medicinali, oggetti di
medicazione e utensili di cui debbono essere provviste le navi mercantili
senza medico di bordo.
Decreto ministeriale 24 dicembre 1986
Decreto ministeriale luglio 1988

Niederlande: Staatscourant van 16 december 1986 nr. 243 - Bekendmaking aan de
Scheepvaart no. 206/1986 (Lijst van genees- en verbandmiddelen en
verplegingsartikelen en aanwijzing van de handhaving voor het gebruik van de
middelen).

Portugal: Ministério da marinha - Decreto n° 63/72 de 25 de Fevereiro -
Decreto do Governo n° 22/85 de 11 de Julho.

Vereinigtes Königreich: The merchant shipping (medical stores) regulations
1986, S I 1986 No. 144
The merchant shipping (medical stores) (fishing vessels) regulations 1988, S I
1988.

Bei näherer Betrachtung dieser Vorschriften fällt ins Auge, daß in den
Mitgliedstaaten mit ausgeprägter Seeschifffahrt einschlägige Vorschriften
vorliegen.

Alle Mitgliedstaaten mit ausgeprägter Seeschifffahrt haben Rechtsvorschriften
erlassen, die den Umfang der medizinischen Ausstattung in Abhängigkeit von den
Kategorien der sie mitführenden Schiffe festlegen. Es war nämlich
erforderlich, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer sowie ihre speziellen
Arbeitsbedingungen, die potentielle Gefährdung ihrer Gesundheit und sogar
ihres Lebens und die Kosten von Maßnahmen auf See zum Abbergen eines Kranken
oder eines Verletzten wie auch die Kosten einer Kursänderung des Schiffes zu
berücksichtigen; dies alles führte im Bemühen sowohl um den Schutz des
Arbeitnehmers an Bord als auch um die Wirtschaftlichkeit des Arbeitsmittels,
zum Erlaß von Vorschriften dieser Art.

Selbstverständlich hat sich die Zusammensetzung der Ausstattung mit der Zeit stark verändert. Medizinische Fortschritte, eine verbesserte Ausbildung des zuständigen Personals und wirtschaftliche Zwänge bilden die gemeinsame Ursache für regelmäßige Überarbeitungen.

So sieht auch der Vorschlag der Kommission eine Aktualisierung in regelmäßigen Zeitabständen vor.

4. Der Vorschlag vor dem Hintergrund internationaler Bestimmungen und einer weiteren Rechtsvorschrift der Gemeinschaft

Das Seewesen ist von Natur aus international, und so hat man ein entsprechendes Organ der Vereinten Nationen ins Leben gerufen, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO). Darüber hinaus befaßt sich auch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) eingehend mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute. Die genannten Organisationen haben sich auch mit der medizinischen Ausstattung von Schiffen beschäftigt:

- Empfehlung 105 betreffend Schiffsapotheken - IAO 1985
- Übereinkommen 164 über den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute - IAO 1987
- Ärztlicher Leitfaden für Erste Hilfe bei Unfällen mit gefährlicher Fracht - IMO 1985
- Internationaler ärztlicher Leitfaden für Schiffe, 2. Auflage - Weltgesundheitsorganisation 1988.

Einerseits wurde das Übereinkommen der IAO noch von keinem Land der Gemeinschaft ratifiziert, andererseits können internationale Übereinkommen einseitig gekündigt werden. Außerdem haben die verschiedenen internationalen Texte bislang nie zu einer Vereinheitlichung der Zusammensetzung von Schiffsapotheken geführt, was jedoch für eine koordinierte und wirkungsvolle medizinische Unterstützung erforderlich wäre.

Darüber hinaus befaßt sich eine Reihe internationaler Bestimmungen mit der Kontrolle von Schiffen:

- Internationales Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See - IMO 1974
- Übereinkommen 147 über Mindestnormen auf Handelsschiffen - IAO 1976
- Protokoll von 1978 zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See
- Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle - 1982

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (89/C 147/03) über Mindestanforderungen an Schiffe, die in Seehäfen der Gemeinschaft einlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder schädliche Versandstücke befördern⁽³⁾ enthält in Anhang IV 1 eine detaillierte Liste gefährlicher Güter, die von Schiffen befördert werden können. Daraus übernimmt der vorliegende Vorschlag nur diejenigen gefährlichen Stoffe, die die Gesundheit der an Bord befindlichen Arbeitnehmer gefährden können.

5. Merkmale des Vorschlags

Der Vorschlag geht von den vorhandenen Möglichkeiten für die funktärztliche Beratung aus. Bei der schrittweisen Einführung eines europäischen Netzes für funktärztliche Beratungen zeigt sich die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Schiffsapotheken: dann wüßten nämlich die konsultierten Ärzte sofort und zweifelsfrei, über welche Ausstattung das anfragende Schiff verfügt, und könnten Anweisungen mit der Aussicht auf Erfolg geben.

Ferner soll ein System für die Erfassung und Bereitstellung medizinischer Daten der Seeleute entwickelt und in das Netz für funktärztliche Beratungen integriert werden, das sich in Zukunft über die gesamte Gemeinschaft erstrecken könnte.

Wie in Artikel 118 a des EWG-Vertrags vorgesehen, enthält der Vorschlag Mindestvorschriften für die medizinische Ausstattung auf Schiffen. Von den Schiffskategorien bleibt ein Großteil ausgeschlossen, damit den besonderen Bedingungen der kleinen Fischerfahrzeuge Rechnung getragen wird, deren betrieblich-finanzielle Gegebenheiten denen der Klein- und Mittelbetriebe (KMB) nahekommen.

Die in dem Vorschlag vorgesehene Ausbildung ist auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen.

(3) ABl. C 147 vom 4.6.1989, S. 3

6. Anhörung der zuständigen Gremien

Bei der Abfassung des Vorschlags wurde die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz berücksichtigt.

7. Erläuterung der einzelnen Artikel des Vorschlags

- Artikel 1 enthält folgende Begriffsbestimmungen: Schiff, Arbeitnehmer, medizinische Ausstattung, Antidot.
- Artikel 2 behandelt die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend das Mitführen von Antidoten an Bord bei der Beförderung gefährlicher Stoffe durch ein Schiff.
- Artikel 4 legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten des Reeders und bestimmter Arbeitnehmer in Bezug auf die Beschaffung und die Instandhaltung der medizinischen Ausstattung fest.
- Artikel 5 behandelt Informationen und Ausbildung.
- Artikel 6 schreibt die Einführung eines integrierten Systems medizinischer Daten vor.
- Artikel 7 sieht die Kontrolle der medizinischen Ausstattung von Schiffen vor.
- Artikel 8 legt die Modalitäten für die Anpassung bestimmter Anhänge allgemein fest.
- Artikel 9 und 10 enthalten die Schlußbestimmungen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, erstellt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des EWG-Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Förderung der Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt erläßt, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen.

Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ⁽¹⁾ sieht Maßnahmen vor, die eine medizinische Versorgung auf See sicherstellen sollen.

Schiffe sind Arbeitsstätten, denen aufgrund ihrer Mobilität und ihrer geographischen Isolierung sowie aufgrund der starken Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der an Bord befindlichen Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Schiffe müssen über eine geeignete medizinische Ausstattung verfügen, die in regelmäßigen Zeitabständen zu

überprüfen und in gutem Zustand zu halten ist, damit den Arbeitnehmern die erforderliche medizinische Versorgung gewährt werden kann und Abbergungen auf See oder Kursänderungen — aufwendige Manöver, die die Einleitung einer Behandlung verzögern können — vermieden werden.

Es ist angezeigt, die Ausbildung und Information für die Verwendung der medizinischen Ausstattung sowie den Einsatz der Möglichkeiten zur funktärztlichen Beratung im Hinblick auf eine Verbesserung der medizinischen Versorgung auf See zu fördern.

Zum besseren Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer müssen ergänzende Maßnahmen zur medizinischen Versorgung auf See nach Maßgabe des technischen und medizinischen Fortschritts vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

— *Schiff:*

Jedes auf See oder in den für Seeschiffe befahrbaren angrenzenden Gewässern unter der Flagge eines Mitgliedstaats eingesetzte Wasserfahrzeug in Privatbesitz oder im Besitz der öffentlichen Hand, ausgenommen Kriegsschiffe und zu nichtkommerziellen Zwecken eingesetzte Sportfahrzeuge. Die Schiffe werden gemäß Anhang I in vier Kategorien unterteilt.

— *Arbeitnehmer:*

Jede Person, die, in welcher Eigenschaft auch immer, an Bord eines Schiffes beschäftigt bzw. angestellt ist, einschließlich Praktikanten und Lehrlinge, mit Ausnahme von Lotsen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

— *Medizinische Ausstattung:*

Das medizinische Material und die Arzneimittel einschließlich der Antidote gemäß Artikel 3 Absatz 1.

— *Antidot:*

Ein Stoff oder ein Gerät, der(das) zur Verhütung oder Behandlung der direkten oder indirekten schädlichen Auswirkung(en) eines oder mehrerer der im Verzeichnis „Gefährliche Stoffe“ (Anhang III) aufgeführten Stoffe eingesetzt wird.

Medizinische Ausstattungen

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Schiffe unter ihrer Hoheitsgewalt stets mindestens aus jeder Rubrik der in Anhang II für die auf sie zutreffende Schiffskategorie vorgesehenen medizinischen Ausstattung ein Arzneimittel bzw. einen Gegenstand des medizinischen Materials mit sich führen.

Die mitzuführenden Mengen müssen sich nach der Art und dem Bestimmungsort der Fahrt sowie nach der Anzahl der an Bord befindlichen Arbeitnehmer richten.

Der Inhalt der medizinischen Ausstattung wird auf einem Kontrollblatt entsprechend Anhang V festgehalten.

Gefährliche Stoffe

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

1. jedes Schiff unter ihrer Hoheitsgewalt, das eines oder mehrere der in Anhang III aufgeführten gefährlichen Stoffe befördert, über eine medizinische Ausstattung verfügt, die der von diesen Stoffen ausgehenden Gefahr angemessene und in Anhang II aufgeführte Antidote enthält, und damit der Kapitän zum Zweck des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer über die auf seinem Schiff befindlichen Stoffe unterrichtet ist;
2. auf Schiffen wie Fähren, deren Betriebsbedingungen es nicht immer ermöglichen, die Art der zu befördernden gefährlichen Stoffe früh genug im voraus zu erfahren, sämtliche in Anhang II aufgeführten Antidote mitgeführt werden. Dauert die Überfahrt auf einer regelmäßig befahrenen Route jedoch voraussichtlich weniger als zwei Stunden, so genügt es, die Antidote mitzuführen, die innerhalb einer Frist zu verreichen sind, die die Fahrtdauer nicht überschreitet.

Aufteilung der Verantwortlichkeiten

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit

1. die Beschaffung und Erneuerung der gesamten medizinischen Ausstattung jedes Schiffes unter ihrer Hoheitsgewalt ausschließlich ~~unter~~ der Verantwortung und zu Lasten des Reeders ~~ohne~~ jegliche finanzielle Belastung für die Arbeitnehmer geschieht; die Verantwortung für die Ausstattung trägt der Schiffskapitän. Unbeschadet dieser Verantwortlichkeit kann der Kapitän den Gebrauch und die Instandhaltung der Ausstattung einem oder mehreren Arbeitnehmern übertragen, die aufgrund ihrer Sachkunde namentlich bezeichnet werden;
2. die medizinische Ausstattung in gutem Zustand gehalten und erforderlichenfalls vervollständigt wird, sobald dies in einem Hafen möglich ist.

Information und Ausbildung

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit

1. der medizinischen Ausstattung ein Benutzerhandbuch beigelegt wird, das auch für die in Artikel 3 genannten Fälle eine Anleitung zur Anwendung der Antidote enthält;
2. alle Personen, die die Absicht haben, an Bord von Schiffen zu arbeiten, während ihrer seemannischen Berufsausbildung in der Durchführung von Maßnahmen zur medizinischen Versorgung oder von Sofortmaßnahmen bei Unfällen oder bei Lebensgefahr unterwiesen werden;
3. der Kapitän und der bzw. die Arbeitnehmer, dem(denen) er gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 4 den Gebrauch der medizinischen Ausstattung des Schiffes übertragen hat, eine besondere Ausbildung nach den in Anhang IV genannten allgemeinen Leitlinien erhalten haben, die auch die durch die unterschiedlichen Schiffskategorien gegebenen spezifischen Risiken und Erfordernisse berücksichtigt.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten benennen ein Zentrum oder mehrere Zentren, in denen die für eine bessere Notfallbehandlung der Arbeitnehmer gegebenenfalls erforderlichen Angaben verfügbar sind. Das Übertragungssystem für diese Daten muß Vertraulichkeit gewährleisten.

Kontrolle

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit eine zuständige Stelle sich bei der jährlich durchgeführten Kontrolle vergewissert, daß die auf jedem Schiff unter ihrer Hoheitsgewalt vorhandene medizinische Ausstattung dem Kontrollblatt gemäß Artikel 2 entspricht.

Anpassung der Anhänge

Artikel 8

Bei den technischen Anpassungen der Anhänge dieser Richtlinie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften oder Spezifikationen und des Wissensstands wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu schaffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die auf Grund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

SCHIFFSKATEGORIEN GEMÄSS ARTIKEL 1

- A. Seeschiffahrt- oder Seefischereifahrzeuge, für die keine Beschränkung des Fahrtgebietes besteht.
- B. Seeschiffahrt- oder Seefischereifahrzeuge mit einem Fahrtgebiet, das zwischen 100 und 200 Seemeilen vom nächsten Hafen entfernt ist.
- C. Seeschiffahrt- oder Seefischereifahrzeuge mit einem Fahrtgebiet, das weniger als 100 Seemeilen vom nächsten Hafen entfernt ist (*).
- D. Küstenfahrtfahrzeuge, Schiffe und Boote, die sich in Küstennähe aufhalten oder nur mit einem Ruderhaus ausgestattet sind.

(*) Dieser Kategorie können ebenfalls Fahrzeuge von weniger als 50 Bruttoregistertonnen sowie Fahrzeuge, die sich nicht aus der Reichweite der Rettungshubschrauber entfernen, zugeordnet werden.

ANHANG II

MEDIZINISCHE AUSSTATTUNG GEMÄSS ARTIKEL 2

I. Arzneimittel

1. Kreislaufmittel

- Kreislaufanaleptika
- stenokardiehemmende Mittel
- Diuretika
- Antihämorrhagika

Schiffskategorien ()*

A	B	C	D
+	+	+	
+	+	+	
+	+		
+	+		

2. Arzneimittel mit Wirkung auf das Verdauungssystem

- Arzneimittel gegen Magen- und Duodenalbeschwerden
- Antiemetika
- Laxantien
- Antidiarrhoika
- Darmantiseptika
- Hämorrhoidenmittel

A	B	C	D
+	+	+	
+	+	+	+
+	+		
+	+	+	+
+	+		
+	+		

(*) „+“ gibt an, daß Schiffe der entsprechenden Kategorie das betreffende Arzneimittel mitführen müssen.

3. Analgetika

- Analgetika, Antipyretika und entzündungshemmende Mittel
- morphinhaltige Analgetika

A	B	C	D
+	+	+	+
+	+	+	

4. Arzneimittel mit Wirkung auf das Nervensystem

- Anxiolytika
- Neuroleptika
- H₁-Antihistaminika

A	B	C	D
+	+		
+	+		
+	+	+	

5. Arzneimittel mit Wirkung auf das hormonale Steuerungssystem

- Glukokortikoide

A	B	C	D
+	+	+	

6. Arzneimittel mit Wirkung auf das Atmungssystem

- Arzneimittel gegen Bronchospasmen
- Antitussiva
- Rhinitis- und Sinusmittel

A	B	C	D
+	+	+	
+	+	+	
+	+	+	

7. Antiinfektiosa

- Antibiotika und Sulfonamide
- Harnwegantiseptika
- Antiparasitäre Mittel
- Impfstoffe, Tetanus-Gammaglobuline

A	B	C	D
+	+	+	
+	+		
+	+	+	
+	+		

8. Zur Rehydratation und zur Kalorien- und Mineralsalz-zufuhr bestimmte Zubereitungen

A	B	C	D
+			

9. Äußerlich anzuwendende Arzneimittel

- Dermatika
- Ophtalmika
- Otologika
- Mund- und Rachentherapeutika
- Lokalanästhetika

A	B	C	D
+	+	+	
+	+	+	
+	+		
+	+	+	
+	+		

II. Medizinisches Material

1. Reanimationsausrüstung
2. Verbandszeug
3. Instrumente
4. Allgemeine medizinische Ausrüstung
5. Immobilisierungsmaterial
6. Desinfektion — Insektenbekämpfung — Schutzmittel

A	B	C	D
+	+	+	
+	+	+	+
+	+	+	+
+	+	+	
+	+	+	+

III. Antidote

1. Arzneimittel
 - Allgemeine
 - Antiinfektiosa
 - Kreislaufsystem
 - Atmungssystem
 - Verdauungssystem
 - Nervensystem
 - Äußerliche Anwendung
2. Gerät
 - Sauerstoffbehandlungsgerät

ANHANG III

GEFÄHRliche STOFFE GEMÄSS ARTIKEL 3

- Explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände
- Druckgas, Flüssiggas oder unter Druck gelöstes Gas
- Entzündliche Flüssigstoffe
- Entzündliche Feststoffe
- Entzündliche Feststoffe, selbstentzündliche Stoffe
- Entzündliche Feststoffe, Stoffe, die bei Berührung von Wasser entzündliche Gase freisetzen
- Brandfördernde Stoffe
- Organische Peroxide
- Toxische Stoffe
- Infektiöse Stoffe
- Ätzende Stoffe
- Verschiedenartige gefährliche Stoffe, d. h. sämtliche sonstige Stoffe, die erfahrungsgemäß eine Gefahr mit sich bringen können, so daß die Vorschriften von Artikel 3 auf sie angewandt werden sollten.

ANHANG IV

MEDIZINISCHE AUSBILDUNG DES KAPITÄNS UND SONSTIGER PERSONEN GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 3

Erwerb von Grundkenntnissen in Physiologie, Symptomatologie und Therapie.

Erwerb praktischer Fähigkeiten im Bereich der wesentlichen Behandlungsgriffe und der Abbergrung aus medizinischen Gründen.

Erwerb gründlicher Kenntnisse für den Gebrauch der Einrichtungen zur funkärztlichen Beratung.

Die Ausbildung sollte die in den allgemein anerkannten internationalen Bestimmungen jüngeren Datums festgelegten Programme berücksichtigen.

ANHANG V

KONTROLLBLATT ZUR MEDIZINISCHEN AUSSTATTUNG DER SCHIFFE GEMÄSS
ARTIKEL 7

1. Kennzeichnung des Schiffes

Name:

Flagge:

Heimathafen:

2. Medizinische Ausstattung

ja nein

2.1. Arzneimittel

- | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| — Kreislaufmittel | ☐ | ☐ |
| — Verdauungssystem | ☐ | ☐ |
| — Analgetika | ☐ | ☐ |
| — Nervensystem | ☐ | ☐ |
| — hormonales Steuerungssystem | ☐ | ☐ |
| — Atmungssystem | ☐ | ☐ |
| — Antiinfektiosa | ☐ | ☐ |
| — Rehydratation | ☐ | ☐ |
| — äußerliche Anwendung | ☐ | ☐ |
| — sonstige | ☐ | ☐ |

2.2. Antidote

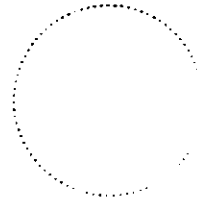
- | | | |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------|
| — allgemeine | ☐ | ☐ |
| — Antiinfektiosa | ☐ | ☐ |
| — Kreislaufsystem | ☐ | ☐ |
| — Atmungssystem | ☐ | ☐ |
| — Verdauungssystem | ☐ | ☐ |
| — Nervensystem | ☐ | ☐ |

	ja	nein
— äußerliche Anwendung		
— sonstige	☐	☐
— Sauerstoffbehandlungsgerät	☐	☐
2.3. Material		
— Reanimation	☐	☐
— Verbandszeug	☐	☐
— Instrumente	☐	☐
— allgemeine medizinische Ausrüstung	☐	☐
— Immobilisierungsmaterial	☐	☐
— Desinfektion, Insektenbekämpfung, Schutzmittel	☐	☐
— sonstige	☐	☐

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Kapitäns)

Stempel der zuständigen Stelle



FINANZBOGEN

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

1 Haushaltsposten

- B 6480: Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz
- A 2510: Ausschüsse, deren Konsultierung obligatorisch ist
- A 2531: Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

2 Rechtsgrundlage

- a) Artikel 118 a des EWG-Vertrags
- b) Entschließung des Rates (88/C28/01) vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾.
- c) Mitteilung der Kommission (88/C28/02) über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽²⁾.

3 Vorschlag für die Klassifizierung als obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben

Nichtobligatorische Ausgaben.

4 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

4.1 Beschreibung

4.1.1 Zielsetzung des Vorschlags für eine Richtlinie

Der Vorschlag hat folgende Ziele:

- Schaffung einer Grundlage für die Harmonisierung der medizinischen Ausstattung von Schiffen
- Einführung einer Kontrolle der Schiffe der Gemeinschaft
- Planung einer Ausbildung der Benutzer medizinischer Ausstattungen von Schiffen
- Förderung der Entwicklung eines Systems medizinischer Daten für die medizinische Versorgung auf See

(1) ABI. C 28 vom 03.02.1988, S. 1

(2) ABI. C 28 vom 03.02.1988, S. 3

4.1.2 Merkmale des Vorschlags für eine Richtlinie (insbesondere solche mit finanziellen Auswirkungen)

4.1.2.1 Der Vorschlag muß durch die Ausarbeitung der technischen Anhänge und ihre Anpassung nach Maßgabe der einzelnen Schiffskategorien ergänzt werden.

4.1.2.2 Der Vorschlag sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mitteilen.

4.1.2.3 Der Vorschlag sieht ferner einen Ausschuß vor, der die Kommission bei den ergänzenden und verwaltungstechnischen Arbeiten unterstützt.

4.2 Begründung

Das Vorhaben ist durch die in Ziffer 2 genannten Rechtsgrundlagen begründet. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch die bereits vorgesehenen bzw. vorzusehenden flankierenden Maßnahmen (siehe Ziffer 4.1) und werden unter Ziffer 5 näher aufgeführt.

5 Art der Ausgaben und Berechnungswesen

5.1 Art der flankierenden Maßnahmen, die nach Annahme der Richtlinie zu ergreifen sind

- a) Überwachung der Anwendung der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten
- b) Ausarbeitung der Anhänge und Hinzufügung neuer Anhänge
- c) Anhörung von Sachverständigen
- d) Arbeiten des Anpassungsausschusses
- e) Anhörung des dreigliederigen Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

5.2 Maßnahmen, die sich aus Ziffer 5.1 ergeben, samt ihren finanziellen Auswirkungen

Hierbei handelt es sich um

- Studien- und/oder sonstige Dienstleistungsverträge für
 - den Vergleich und die Bewertung der an die Kommission gerichteten Informationen
 - die Untersuchung der Probleme, die sich aus der Anwendung und der Durchführung der Richtlinie in der Praxis ergeben
 - die Untersuchung der Probleme, die sich aus den Anhängen ergeben, und die Erstellung neuer Anhänge für die Richtlinie
- Kosten der Anhörung von Sachverständigen
- Kosten der Arbeiten des Anpassungsausschusses (ein Regierungssachverständiger und ein nicht von der Regierung benannter Sachverständiger pro Mitgliedstaat; 1991: eine Sitzung, 1992: 2 Sitzungen, 1993/94: 3 Sitzungen, 1995: eine Sitzung)
- Kosten der Anhörung des dreigliederigen Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der von diesem Ausschuß gebildeten Ad-hoc-Gruppe

5.3 Berechnung der Ausgaben

Da man bislang nur weiß, daß flankierende Maßnahmen notwendig sein werden, aber noch nichts über deren Umfang gesagt werden kann, ist es nicht möglich, die Ausgaben im Detail zu berechnen.

Berechnet werden die Kosten auf der Basis "Mannmonat" (gegenwärtig 5 000 ECU).

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen werden auf 550 ECU, diejenigen eines nicht von einer Regierung benannten Sachverständigen auf 625 ECU veranschlagt.

Die Ausgaben werden sich über mehrere Jahre erstrecken und progressiv erhöhen. Bei den unter Ziffer 6.1 angegebenen Beträgen handelt es sich um globale Schätzungen.

Hinsichtlich des Anpassungsausschusses bezieht sich der vorgesehene Betrag auf die Einberufung von Sachverständigen der Gruppe 4 (Regierungssachverständige und sonstige Sachverständige), wobei die Einberufung einer Ad-hoc-Gruppe mit beschränkter Mitgliederzahl vorgesehen ist.

Die für den Posten A 2531 angegebenen Beträge gelten für eine Sitzung der Ad-hoc-Gruppe pro Jahr.

6 Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel

6.1 Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (VE und ZE)

Posten B 6480:

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1991	100 000	100 000
1992	200 000	200 000
1993	200 000	200 000
1994	200 000	200 000
1995	150 000	150 000
	-----	-----
Insgesamt	850 000	850 000

Posten A 2510:

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1991	-----	-----
1992	20 000	20 000
1993	35 000	35 000
1994	40 000	40 000
1995	40 000	40 000
	-----	-----
Insgesamt	135 000	135 000

Posten A 2531:

	<u>VE (ECU)</u>	<u>ZE (ECU)</u>
1991	-----	-----
1992	10 000	10 000
1993	10 000	10 000
1994	10 000	10 000
1995	10 000	10 000
	-----	-----
Insgesamt	40 000	40 000

6.2 Die in dem Vorschlag für eine Richtlinie vorgesehenen Arbeiten werden zu 100 % von der Kommission finanziert.

7 Bemerkungen

Keine.

8 Finanzielle Auswirkungen auf die Personalmittel

8.1 Ausschließlich zur Durchführung dieses Vorhabens erforderliches Personal

Ab 1991 ein Beamter der Laufbahngruppe A in Vollzeitbeschäftigung sowie je ein Beamter der Laufbahngruppen B und C in Halbzzeitbeschäftigung.

Die Möglichkeiten hierfür sind im Rahmen des Haushaltsverfahrens oder durch interne Umbesetzungen zu schaffen.

8.2 Für das Personal erforderliche Mittel

Die ab 1991 erforderlichen Mittel werden auf jährlich 200 000 ECU veranschlagt.

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN
auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

- Hauptziel des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates ist die Verbesserung und der Schutz der Gesundheit der Seeleute vor den Auswirkungen der Risiken, denen sie bei der Arbeit bzw. durch die Arbeit ausgesetzt sind.
- Der Vorschlag gilt für sämtliche Seeschiffe der Gemeinschaft, also auch für solche, die von KMB ausgerüstet werden. Ferner enthält der Vorschlag Bestimmungen über die Kontrolle der Schiffe.
- Die einzelstaatlichen Vorschriften, die in Anwendung der vorliegenden Richtlinie erlassen werden, könnten den Reedern finanzielle Belastungen auferlegen, die aus der Anpassung der medizinischen Ausstattungen oder, in Einzelfällen, dem Erwerb einer bislang nicht erforderlichen Ausstattung erwachsen. Diese Belastung wäre allerdings nur sehr geringfügig, da die durch die Harmonisierung gegebene Rationalisierung und größere Verbreitung der Arzneimittel Anlaß zu einer Preissenkung geben dürfte.
- Darüber hinaus können die Reeder beträchtlichen Einsparungen dadurch entgegensehen, daß sich die Anzahl der Kursänderungen aufgrund der verbesserten Möglichkeiten einer Fernbehandlung durch die Ärzte der funkkärztlichen Beratungszentren verringern dürfte; die durchschnittlichen Kosten einer Kursänderung (oder einer Abbergung aus medizinischen Gründen) liegen weit über denjenigen einer medizinischen Ausstattung.
- Der Vorschlag enthält keine besonderen Auflagen für die KMB im Vergleich mit den größeren Unternehmen. Er schreibt eine Abstimmung der medizinischen Ausstattungen nach den vier vorgesehenen Schiffskategorien und nur eine sehr beschränkte Ausstattung für die kleinsten, in Küstennähe fahrenden Schiffe

vor; für die Fischereifahrzeuge bestehen zahlreiche Möglichkeiten einer Ausnahmeregelung.

- Die bereits schon geringen Kosten der Durchführung dieser Richtlinie werden zusätzlich dadurch gemildert, daß für ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eine Frist von 3 Jahren vorgesehen ist.
- Verbesserung und Schutz der Gesundheit der Seeleute vor den Auswirkungen der Risiken, denen sie bei der Arbeit bzw. durch die Arbeit ausgesetzt sind, dürften für die Seefischereiunternehmen angesichts des mit den neuen Möglichkeiten der Behandlung Verunfallter und Kranker auf Schiffen verbundenen Zeitgewinns eine erhöhte Effektivität bedeuten und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ohne negative Auswirkungen auf die Beschäftigung führen.
- Die Zielsetzungen des Vorschlags waren Gegenstand einer eingehenden Anhörung und einer Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch den Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27.06.1974 - ABL. L 185 vom 09.07.1974), die bei der Abfassung des Vorschlags berücksichtigt wurden. In diesem dreigliederigen Ausschuß werden die unterschiedlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften
für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit zum Zweck einer
besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

KOM(90) 272 endg.; Ratsdok. 8074/90

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Gemeinschaft beabsichtigt, eine einheitliche Bordapotheke für alle in ihrem Bereich zugelassenen Schiffe vorzugeben.

Dies gilt insbesondere deshalb, weil in der Bundesrepublik Deutschland bereits positive Erfahrungen mit einer einheitlichen Bordapotheke bestehen.

So trat im Dezember 1987 die neue Krankenfürsorge-Verordnung in Kraft, die die Ausrüstung der Handelsschiffe und Fischereifahrzeuge mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge den Erfordernissen der Praxis angepaßt und den neueren medizinischen Erkenntnissen Rechnung getragen hat.

Seit Anfang 1989 ist die Umrüstung der deutschen Seeschiffe nach der neuen Arzneimittel- und Ausrüstungsliste abgeschlossen. Die dadurch entstandenen Kosten waren nicht unbeträchtlich. Gleichzeitig ist die Ausrüstung der Schiffsapotheken eng an die Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen, die an Bord mitgeführt wird, gekoppelt und die Ausbildung der Schiffsoffiziere an diesen Vorgaben orientiert.

...

2. Deutsche Sachverständige haben seit Beginn am Pharmac-Projekt der EG teilgenommen, das die Aufgabe hatte, auf Expertenebene einen Vorschlag zur Vereinheitlichung der nationalen Apotheken-Ausrüstungen an Bord von Schiffen zu ermöglichen.

Der jetzt von der Kommission vorgelegte Vorschlag wurde jedoch mit dieser Expertengruppe nicht diskutiert. Der Bundesrat ist der Meinung, daß die Vorlage des Vorschlages für eine Richtlinie verfrüht ist, da die Beratungen der Pharmac-Expertengruppe noch in einer Reihe von Einzelfragen nicht abgeschlossen sind. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, auf die Übereinstimmungen der Arbeitsergebnisse der Arbeit der Pharmac-Expertengruppe mit dem vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie der Kommission zu drängen.

3. Im speziellen wird die Bundesregierung gebeten, im Anhang I klarzustellen, daß sich der Umfang der medizinischen Ausrüstung sowohl nach dem Fahrtgebiet, wie auch nach der zugelassenen Anzahl der Personen (nicht nur der Arbeitnehmer) an Bord zu richten hat.

In einem gleichen Fahrtgebiet kann eine höhere Personenzahl an Bord eine umfangreichere Ausrüstung erforderlich machen. Diesen wichtigen Aspekt berücksichtigt der EG-Vorschlag in Anhang I nicht.

4. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, bezüglich Anhang II darauf hinzuwirken, daß die Ausrüstungsverzeichnisse A, B, C und D nicht lediglich ja/nein-Vorgaben enthalten, sondern die mitzuführenden Mindestmengen festgelegt werden; andernfalls wird es sowohl bei den die Ausrüstung betreuenden Offizieren als auch bei der Überwachung zu Unklarheiten kommen.

5. Die Ausrüstung mit Medikamenten in den Schiffskategorien A, B und C ist teilweise medizinisch nicht zu rechtfertigen und überzogen. So werden z. B. für Schiffe, die die Zulassung für die kleine Fahrt bzw. die kleine Hochseefischerei haben,

Medikamente vorgeschrieben, die nur bei längerem Aufenthalt auf See notwendig sind (beispielsweise Hämorrhoidenmittel, Impfstoffe) bzw. ausgesprochen stark wirksam sind (Glukokortikoide, morphinhaltige Analgetika).

Diese in Küstennähe operierenden Schiffe brauchen - auch aus Kostengründen - solche Medikamente nicht vorrätig zu halten, da erfahrungsgemäß eine fachlich medizinische Hilfe sinnvoller ist als die eigene Anwendung der hochpotenten Medikamente.

6. Bei der Umsetzung des Artikels 6 des Richtlinienentwurfs ist dem erhöhten Schutzbedürfnis der äußerst sensiblen medizinischen Daten in datenschutzrechtlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

7. Das in Artikel 8 aufgezeigte Verfahren hinsichtlich zukünftiger Änderungen der Anhänge der Richtlinien eröffnet der Kommission die Möglichkeit, sowohl den vorgesehenen Ausschuß wie auch den Rat auszuschalten und Änderungen der Anhänge ohne Berücksichtigung der Auffassungen der nationalen Experten zu erlassen und damit zu diktieren.

Die jahrelangen Erfahrungen von Fachgremien wie dem "Arbeitskreis der Küstenländer für Schiffshygiene" oder dem "ärztlichen Dienst der Seeberufsgenossenschaft" blieben bei diesem Verfahren unberücksichtigt. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine fachlich bessere Lösung zu drängen.

8. Zusammenfassend wird die Bundesregierung gebeten, ihren Einfluß geltend zu machen, daß der vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie einer gründlichen Überarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik geltenden maßvollen und in der Praxis bewährten Rechtsvorschriften unterzogen wird.